

Positionspapier des BVkE

Inklusion in der Erziehungshilfe

I. Paradigmenwechsel

Am 26. März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert. Die Konvention konkretisiert vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Lebenslagen von Menschen mit Behinderung die universellen Menschenrechte und präzisiert die mit diesen universalen Rechten korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat nicht nur einen empfehlenden, sondern vielmehr einen verbindlichen Rechtscharakter. Sie fordert, dass Inklusion allen Menschen lebenslang in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich an, sondern die Gesellschaft sorgt dafür, dass alle ihre Felder und Angebote für jeden zugänglich sind. Dies markiert den Unterschied zur Integration und erfordert einen Paradigmenwechsel im bisherigen gesellschaftlichen Verständnis und in der Ausrichtung der sozialen Arbeit.

Inklusion geht von der Gleichwertigkeit aller Individuen aus und davon, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird. Allen Menschen steht das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zu. Vielfalt und Unterschiede in den individuellen Voraussetzungen bzw. Entwicklungen sind der Normalfall.

II. Ausgangssituation in der Erziehungshilfe und im BVkE

Die Erziehungshilfe unterstützt Eltern und Kinder in schwierigen Lebenssituationen und bereitet junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben vor. Kinder und Jugendliche, denen Schutz, Teilhabe und Förderung verwehrt blieben, stehen in der Gefahr der dauerhaften Benachteiligung. Auf hiermit verbundene Ausgrenzungsprozesse antwortet der BVkE mit individuellen und systemischen Maßnahmen, die bereits in ihrer Struktur partizipativ und inkludierend angelegt sind.

2.1 Gesetzlicher Anspruch

Auf Herausforderungen, die mit Inklusion verbunden sind, antwortet § 1 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – mit dem Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese gesetzliche Grundaussage, insbesondere das Wort „jeder“, beinhaltet, dass die Jugendhilfe keinerlei Unterschiede bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages machen kann und darf. Sie schließt damit einen zentralen Gedanken der Inklusion von vornherein mit ein.

2.2 Kontext Familie

Weiter ist das SGB VIII darauf ausgerichtet, Eltern bei der Erziehung ihres Kindes zu unterstützen. Öffentliche Erziehungshilfe kommt immer dann zur Anwendung, wenn Eltern diesen Auftrag nicht in vollem Umfang erfüllen können. Das Kind bzw. der Jugendliche wird bis zur Vollendung der Volljährigkeit und darüber hinaus immer im Kontext und unter Einbeziehung des familiären Umfeldes gefördert. Auch dort, wo die elterliche Sorge aus richterlichen Gründen auf die öffentliche Jugendhilfe übertragen ist, wird dies i.d.R. nicht als endgültige Entscheidung aufgefasst, sondern im Rahmen des Hilfeplanprozesses ständig überprüft. In seiner subsidiären und unterstützenden Grundausrichtung ist damit der inklusive Anspruch in vollem Umfang enthalten.

2.3 Hilfe auf Zeit

Die Erziehungshilfe ist eine Hilfe auf Zeit, die mit der Volljährigkeit bzw. in Ausnahmefällen mit Erreichung des 27. Lebensjahres endet. Viele Erziehungshilfeindikationen sind durch therapeutische, heil- und sozialpädagogische Settings und durch Elternbildung und -training nachhaltig und erfolgreich beeinflussbar, auch wenn Kinder und Jugendliche häufig lebenslang an Traumata und Folgeerscheinungen leiden. Bei körperlicher oder geistiger Behinderung geht es neben individuellen zeitlich befristeten Hilfeformen vor allem um Entwicklung, Förderung und Bildung und den vorurteils- und barrierefreien Umgang mit dieser Beeinträchtigung.

2.4 Struktur- und Angebotswandel in der Erziehungshilfe

Neben den sehr unterschiedlichen Ausgangspunkten und den grundlegenden inklusiven gesetzlichen Vorgaben hat sich die Erziehungshilfe in den letzten 30 bis 40 Jahren erheblich diversifiziert. Dies wird sichtbar in dem massiven Abbau von Plätzen in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, besonders in den 70er-Jahren, und der damit einhergehenden Öffnung der Institutionen. Dieses führte zu weiteren Umstrukturierungsprozessen, Qualifizierungen und partizipativen Leitungsstrukturen. Gleichzeitig und auch in den folgenden Jahrzehnten konnte ein zunehmender Ausbau ambulanter und familienorientierter Angebote verzeichnet werden. In den Fallzahlen der Jugendhilfestatistik spiegelt sich dies wider. Diese Entwicklung ist ein deutliches Indiz für eine stärkere sozialräumliche und inklusive Ausrichtung in allen Feldern der Erziehungshilfe.

Die Strukturmaximen des 8. Kinder- und Jugendberichts wurden in die Konzepte der Erziehungshilfe aufgenommen und in konkretes sozialpädagogisches und therapeutisches Handeln umgesetzt.

Der BVkE als Zusammenschluss der beratenden, ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen der Caritas gibt allein schon durch seine Struktur eine Antwort auf die inklusiven Erfordernisse und hat die Strukturmaxime des 8. Jugendberichts im Jahr 2002 in sein Leitbild aufgenommen. Er versteht die Handlungsmaximen

- Lebenswelt- und Alltagsorientierung,
- Normalisierung und Integration,
- Prävention,
- Partizipation,
- Regionalisierung und
- Nachhaltigkeit

als elementare Grundlage der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Handlungsmaximen sind eingeflossen in die Empfehlungen des BVkE an die katholischen Einrichtungen der Erziehungshilfe. Damit wurde die Entwicklung inklusiver Strukturen und Methoden der Mitgliedseinrichtungen über einen langen Zeitraum geprägt. Der BVkE und die verbandlichen Vorgängerstrukturen verstehen die gravierenden Veränderungen der letzten 40 Jahre in der Erziehungshilfe als eine ständige Weiterentwicklung der eigenen Fach- und Qualitätsstandards, die zur Förderung inklusiver Konzepte führten und weiterhin führen.

Als Beispiele für diese Entwicklung können genannt werden:

- die erhebliche sozialräumliche Ausrichtung der Erziehungshilfe,
- die zeitlich befristete Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, welche befähigt werden, in ihrem ursprünglichen Umfeld oder in familienähnlichen Strukturen zu verbleiben bzw. dorthin zurückzukehren,
- die spezifische Ausbildung und Kompetenzentwicklung der Fachkräfte im Hinblick auf die Anforderungen der Kinder, Jugendlichen und Familien,
- der Ausbau von Prävention und Kinder- und Jugendschutzstrukturen,
- die Orientierung der Hilfe zur Erziehung an gesellschaftlichen Bedingungen wie Migration, Bildungsferne, Alleinerziehende, Armut, Gesundheit, Straffälligkeit,
- differenzierte und diversifizierte Angebote der Erziehungshilfe mit hoher Durchlässigkeit in gesellschaftliche Normalität,
- die Förderung und Nutzung familiärer und familienerhaltender Systeme,
- Familienunterstützende Dienste / Sozialpädagogische Familienhilfe
- differenzierter Ausbau des Pflegekinderwesens und der Hilfestellung in Profifamilien,
- ressourcenorientierte Pädagogik (Zirkuspädagogik, Erlebnispädagogik, Pilgerwege, Musikpädagogik, Kunst und kreativitätsfördernde Pädagogik, Bewegungsförderung, Psychomotorik und Sportpädagogik) ermöglicht inklusive Lernmodelle,
- Strukturen und Methoden der Erziehungshilfe sind auf Teilhabe, Partizipation und selbstständige Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien ausgerichtet.¹

III. Bewertung

3.1 Dauerhafter Anspruch

Die vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema „Inklusion in der Erziehungshilfe“ und die Erarbeitung von weiteren Umsetzungsschritten setzen an den umfassenden und anspruchsvollen Zielen von Inklusion an. Daraus erwachsen ein dauerhafter Anspruch an alle Beteiligten sowie eine veränderte Sichtweise und Normalerfahrung im Zusammenleben von Menschen ohne und mit Behinderungen oder sonstigen Einschränkungen und Besonderheiten.

Eine inklusive Gesellschaft bedarf der bewussten Entscheidung aller Menschen, damit die oft vorhandene Abwehr von Fremdem überwunden werden kann. Wird hieran nicht dauerhaft gearbeitet, entfalten automatisch gesellschaftliche Fliehkräfte und Marginalisierungsbestrebungen ihre Wirkung. Durch die Inklusion beförderte Strukturen und Einstellungen werden für ein besseres Verständnis untereinander sorgen und verbindend wirken.

¹ Vgl. das Positionspapier des BVkE „Beteiligung in der Erziehungshilfe“, 2011.

3.2 Partizipation ist Voraussetzung für Inklusion

Inklusion kann verwirklicht werden, wenn alle dauerhaft vom Paradigmenwechsel profitieren. Eine gute und notwendige Voraussetzung ist die partizipatorisch angelegte Prozessentwicklung zur Einübung und Gestaltung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen. Verordnete Inklusionsprozesse und damit verbundene Strukturveränderungen werden nicht erfolgreich sein. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ebenso an Veränderungsprozessen beteiligt sind und im Sinne selbstbestimmter Teilhabe wie Menschen ohne Behinderung auch in die Verantwortung genommen werden. Demnach gilt: Partizipation ist Voraussetzung für Inklusion.

3.3 Spezialisierung ist eine Voraussetzung für Erfolg

Unterschiede und Vielfalt sind Kennzeichen menschlichen Zusammenlebens und bedingen auch Spezialisierung als Grundlage unseres gesellschaftlichen und ökonomischen Erfolges. Die kompetente Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien mit gravierenden erzieherischen Bedarfen wären ohne spezielle Wissens- und Erfahrungshintergründe nicht möglich. Dies steht nicht im Widerspruch zu ganzheitlichen Ansätzen in der Erziehungshilfe, da auch mit zielgerichteten und angepassten Formen der Behandlung, Unterstützung und Förderung die ganzheitliche Betreuung erfolgreich möglich ist.

Insofern sind die derzeitigen Entwicklungen zum Beispiel in der Schullandschaft, wie die Abschaffung der Förderschulen, äußerst kritisch zu bewerten. Sinnvoll ist es, auch hier zu einer qualifizierten Vielfalt zu kommen, spezielle Förderstränge in ihrer Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit für die emotionale und soziale Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zu akzeptieren.

3.4 Ja zum Kind

Aus Sicht der Erziehungshilfe ist es vor allem erforderlich, ein akzeptierendes Klima für Kinder und junge Menschen zu schaffen und damit auch für solche mit Einschränkungen und/oder Besonderheiten in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und geistigen Entwicklung. Dabei geht es nicht in erster Linie um die Kategorien von Menschen mit (geistiger) Behinderung und Menschen ohne Behinderung, sondern auch um eine Vielzahl anderer Gruppen und Menschen wie Migranten, Hochbegabte, Lernbehinderte sowie Menschen mit verschiedenartiger weltanschaulicher und religiöser Herkunft. Sie sind Teil des Alltags in den Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfen. Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen sehen sich häufig einem gesellschaftlichen Stigma ausgesetzt, nicht deshalb, weil sie durch die Erziehungshilfe unterstützt werden, sondern aus dem Grund, weil sie zuvor durch ihr Umfeld in ausgrenzende Situationen gedrängt wurden.

Junge Menschen und auch diejenigen, die für sie Verantwortung tragen, müssen das Gefühl haben, in allen Institutionen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gewollt und angenommen zu sein. Insofern ist auch die Weiterentwicklung der Inklusion in der Erziehungshilfe maßgeblich von Veränderungs- und Qualifizierungsprozessen der gesamten Gesellschaft, ihrer Institutionen und Strukturen abhängig. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft setzt deshalb nicht nur voraus, dass sich die Hilfsangebote für junge Menschen im Sinne der Inklusion weiterentwickeln, sondern auch, dass sich die gesellschaftliche Wahrnehmung gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien ändert. Es gilt, ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und anzuerkennen, welchen Beitrag sie zur Vielfalt unserer Gemeinschaft leisten. Sie sind „Hoffnungsträger“ und „Investition in die Zukunft“.²

Prävention im Sinne der Verhinderung ungünstiger Entwicklungen und damit verbundener finanzieller Aufwendungen der Erziehungshilfe wird kaum erfolgreich sein, wenn nicht eine positive Atmosphäre wächst, die im bedingungslosen „Ja zum Kind“ begründet ist. In dieser Atmosphäre verwirklicht die Erziehungshilfe ihre Aufgabe und Chance, jungen Menschen ein zukunftsorientiertes Aufwachsen zu ermöglichen und Teilhabeprozesse zu gestalten.

² Erziehungshilfe – Investition in die Zukunft. Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum des BVkE, Lambertus, 2009. Die vernachlässigten Hoffnungsträger – Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Lambertus, 2008.

IV. Forderungen

4.1 Verschiedene Leistungen unter einer gesetzlichen Regelung

Im Mittelpunkt einer jeden Hilfeleistung müssen das Kind / der Jugendliche mit seinen individuellen, vielschichtigen Bedarfen sowie die Familie mit ihrer jeweiligen Belastungssituation stehen. Unerheblich bei der Frage, wie die Hilfeleistung finanziert wird, ist hingegen eine Unterscheidung in Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung. Auch Ursache, Form und Grad der Behinderung dürfen lediglich Einfluss auf Art und Umfang der Hilfe haben und müssen aus einem Leistungssystem finanziert werden. Aus der Überzeugung, dass sich Leistungen für Kinder und Jugendliche „primär an der Lebenslage Kindheit und Jugend orientieren und erst sekundär nach der Behinderung“³, folgt, dass Eingliederungshilfeleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII zusammengefasst werden müssen.

Der BVkE spricht sich für die Zusammenlegung der bisher getrennt geregelten Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Motto „Hilfen zur Entwicklung“ aus. Das neue Leistungssystem muss einen erzieherischen wie auch einen behinderungsbedingten Bedarf abdecken und dem in der Inklusionsdebatte und der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Paradigmenwechsel entsprechen. Alle Bedarfsformen sind im Leistungstatbestand gleichwertig zu berücksichtigen und alle Hilfeformen inklusiv auszugestalten. Schnittstellen zu anderen Sozialgesetzgebungsbüchern müssen die Zielsetzungen der Inklusion berücksichtigen und Übergänge transparent gestalten. Eine Schnittstelle, die auf einem altersbedingten Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialhilfe beruht, bleibt bestehen. Hier sind Hilfeansprüche von jungen Volljährigen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen.

4.2 Inklusion bedeutet Investition

Der Grundgedanke der Inklusion erfordert nicht nur eine veränderte gesellschaftliche Haltung und Gesetzesänderungen, sondern er erfordert einen Paradigmenwechsel, um den Abbau einer ungleichen Verteilung von Ressourcen und Zugängen in der Gesellschaft zu gewährleisten. Damit fordert die Inklusion eine grundlegende gesellschaftspolitische Veränderung sowie eine des bisherigen ökonomischen Verständnisses, indem sie jedem Einzelnen zuspricht, an allen Ressourcen zu partizipieren.

Inklusion beginnt zwar als Einstellung und als „Prozess des Umdenkens“ zunächst in den Köpfen. Inklusiv Angebote bedürfen jedoch bei ihrer Umsetzung auch personeller, räumlich-baulicher sowie sächlicher Ausstattung und finanzieller Ressourcen. Viele öffentliche Gebäude entsprechen noch immer nicht den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, allen Menschen einen barrierefreien Zugang zu garantieren. Diese Anpassung an barrierefreie Immobilien erfordert erhebliche Investitionen, die nur schrittweise vollzogen werden können.

Barrierefreiheit in der Erziehungshilfe bezieht sich nicht nur auf bauliche Voraussetzungen, sondern auch auf die Tele- und Internetkommunikation sowie auf verständliche Behördenkommunikation, um den spezifischen Anforderungen emotionaler und sozialer Beeinträchtigungen Rechnung tragen zu können.

Die Erziehungshilfe mit ihrer breit gefächerten Angebotsstruktur ermöglicht die Bereitstellung von passgenauen, individualisierten Hilfen. Neu zu gestaltende inklusive „Hilfen zur Entwicklung“ bedürfen der weiteren laufenden Anpassung von Angeboten und der Weiterbildung von Fachpersonal. Hierfür sind Schulungen, Fortbildungen sowie die Entwicklung und Implementierung von neuen Konzepten notwendig.

Die Einführung eines neuen Leistungssystems „Hilfen zur Entwicklung“ wird vor dem oben beschriebenen Hintergrund nicht kostenneutral sein. Ein neu zu schaffendes Leistungssystem muss den Herausforderungen, Umstrukturierungen und realen Kosten Rechnung tragen und darf die erreichte Qualität bzw. den Leistungsumfang von Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe nicht unterlaufen.

³ Siehe Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe, BT-Drs. 16/12860, S.12. Vgl. auch Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppen „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, September 2011.

4.3 Gesamtgesellschaftliche Ansprüche und individuelle Rechte respektieren

Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung und deren Familien ist zu respektieren. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sowie deren Angehörige sind oftmals Experten in eigener Sache, und diese Haltung sollten alle am Hilfeverfahren beteiligten Parteien respektieren. Politisch und gesellschaftlich gewollte Inklusion kann in einem Spannungsverhältnis zum individuellen Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten stehen. Auch die Erwartungen der Eltern einerseits und die des Kindes bzw. des Jugendlichen andererseits können unterschiedlich sein. Eltern bevorzugen zum einen „beschützende Lösungen“, zum anderen wollen sie eine maximale Inklusion. Elitedenken und -förderung und Fluchtverhalten aus teilweise belasteten Regelsystemen hin zu privaten Systemen sind keine adäquate Lösung. Vielmehr ist es erforderlich, diese belasteten Systeme zu hochwertigen Bildungs- und Lebensinstitutionen zu qualifizieren. Eine Gesellschaft, die auf dem Leistungsgedanken und dem Wettbewerb basiert, stellt sowohl die Betroffenen als auch die Einrichtungen und Dienste vor große Herausforderungen und muss sich einem erheblichen Umdenkungsprozess unterziehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bevorzugt zwar ein egalitäres und inklusives Schulsystem, sie schließt dennoch besondere pädagogische Maßnahmen in spezialisierten Institutionen nicht aus. Die Suche nach möglichst optimalen individuellen Lösungen setzt einerseits einen intensiven und frühzeitigen Dialog zwischen dem jungen Menschen, den Eltern, den Trägern der Jugendhilfe etc. und andererseits bestehende passgenaue Angebote voraus, die ständig flexibel weiterentwickelt werden.

V. Perspektiven

5.1 Inklusion als Prozess verstehen

Inklusion muss als ein Prozess angesehen werden, der keinen überhasteten Aktionismus im Sinne einer abrupten Abschaffung aller spezialisierten Einrichtungen hervorbringen wird. Die bisherigen Systeme mit ihrem Anspruch, elementare Grundbedürfnisse von Menschen mit sozialer und individueller Beeinträchtigung zu befriedigen, stehen nicht im Widerspruch zur Inklusion, sondern sind deren Voraussetzung. Wir gehen davon aus, dass temporäre und spezielle Fördersysteme weiter bestehen werden, um am Kindeswohl orientierte Hilfen zu gewährleisten.

5.2 Qualität vor Quantität

Die Umsetzung inklusiven Gedankenguts in die Praxis erfordert eine Politik der „kleinen Schritte“ gemäß dem Motto „Qualität vor Quantität“. Dieses geschieht als Prozess, der der Zeit und des Umdenkens bedarf. Die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen arbeiten aktiv an diesem Prozess mit. Vor dem Hintergrund personeller, finanzieller und konzeptorientierter Herausforderungen gilt es Prioritäten zu erkennen. Fachkräfte und Organisationen der Erziehungshilfe sind es gewohnt, mit Mut, Flexibilität und Offenheit neue Wege zu gehen. Experimente auf Kosten des Kindeswohls müssen hingegen ausgeschlossen werden. Kinderrechte, Partizipation und Ombudschaft sind Themen, die in Wechselwirkung mit Inklusion stehen.⁴ Sie dürfen nicht aus dem Blick geraten, sondern sind wichtige Elemente einer inklusiven Erziehungshilfe.

5.3 Es geht nur gemeinsam und fachübergreifend

Inklusion erfasst alle Bereiche und Entwicklungsabschnitte von (jungen) Menschen und somit auch alle Fachbereiche der Bildung, der sozialen Arbeit und der erzieherischen Hilfen. Inklusive Angebote in der Erziehungshilfe sind lediglich mit gut ausgebildeten Fachkräften möglich, die in multi-professionellen Teams nahtstellenübergreifend arbeiten. Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe, mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der formellen bzw. informellen Bildung und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe etc. bedarf es verlässlicher Partner sowie der intensiven Kommunikation, Abstimmung und Kooperation. Individuelle, passgenaue Hilfen müssen im

⁴ Vgl. u.a. Handreichung „Anwaltschaftliches Handeln“, BVkE, 2004; Positionspapier „Beteiligung in der Erziehungshilfe“, BVkE, 2011; Positionspapier „Beschwerdemanagement“, BVkE, 2011.

Rahmen eines auf die inklusiven Belange abgestimmten Hilfeplanverfahrens ermittelt und umgesetzt werden.

5.4 Inklusive Bildungsangebote ausbauen

Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem ist davon auszugehen, dass in Zukunft nicht mehr zwischen Kindern und Jugendliche mit/ohne Behinderung unterschieden wird, sondern individuelle Ressourcenstärkung und persönliche, passgenaue Förderbedarfe im Mittelpunkt stehen (beispielsweise auch bei Hochbegabten und bei jungen Menschen mit temporärer Einschränkung/Behinderung etc.). Hier müssen sich beide Systeme, die „allgemeine Schule“ sowie die „Förderschule“, im Sinne einer „Bildung für alle“ öffnen: Die bekannten Erfolgsmerkmale von Förderschulen, insbesondere Ausbildung der Lehrkräfte, Lehrer-Schüler-Relation, kleine Lerngruppen, Formen individualisierten Lernens, spezifische Ausstattung und Methoden, sind weiterhin sicherzustellen. Ergebnis eines Umstrukturierungsprozesses müssen Bildungsorte sein, die mit ausreichend sachlicher und personeller Ausstattung in der Lage sind, auf individuelle Lern- und Förderbedarfe einzugehen. Hierzu gehören räumliche Veränderungen, Investitionen in Hilfsmittel, Diagnose- und Unterrichtsmaterialien, angemessene Lerngruppengröße und gut vernetztes pädagogisches Fachpersonal.

Bereits jetzt verfügen Einrichtungen und Dienste des BVkE mit ihren unterschiedlichsten Bildungsangeboten über viel Erfahrung in der individualisierten und personenzentrierten Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Förderbedarfen. Denn oftmals kommen Kinder und Jugendliche in der Regelschule nicht zurecht und erhalten in der Förderschule für sozial-emotionale Bildung wieder neue Startchancen für den Wechsel in das Regelschulsystem. Förderschulen bieten außerdem in vielen Fällen einen höheren Schulabschluss an. Die Eltern sollen weiter die Wahl der Schule mitbestimmen können und erhalten eine fachliche Beratung. Diese Erfahrungen gilt es bei dem Umbau auf ein inklusives Bildungssystem zu nutzen und zu vertiefen. Die Förderschulen ermöglichen somit Teilhabe an der Gesellschaft durch individuelle Förderung. Die Entwicklung zur inklusiven Schule muss als Prozess verstanden werden, in der Übergangsformen möglich sind. Inklusion darf hierbei nicht als „Einbahnstraße“ verstanden werden: Bisherigen Förderschulen muss die Möglichkeit eröffnet werden, sich für Schüler der „allgemeinen Schule“ zu öffnen.

Neben der Weiterentwicklung formeller Bildungssysteme kommt besonders der Implementierung nicht formeller Bildungsaspekte eine besondere Bedeutung zu. Einrichtungen und Dienste des BVkE verfügen über ein vielfältiges Spektrum nicht formaler Bildungsangebote, die sie schon heute Kindern, Jugendlichen und deren Familien zur Verfügung stellen.

5.5 Vermittlung von Haltung

Einrichtungen und Dienste des BVkE entwickeln ihre Angebote laufend weiter mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Die Grundlage dafür ist unser christlicher Glaube, der die Einzigartigkeit und Gleichwertigkeit jedes Menschen anerkennt.

Für eine inklusive Erziehungshilfe bedarf es einer inklusiven Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den erzieherischen Hilfen. Des Weiteren fördern wir eine fachliche Kompetenzerweiterung und den Ausbau zusätzlicher Ressourcen. Bei der Fortbildung, der Mitarbeiterbegleitung und dem Kompetenzmanagement kommt den Einrichtungen und Diensten eine Schlüsselrolle zu. Im gemeinsamen Eintreten für eine inklusive Gesellschaft gilt es außerdem im intensiven Dialog mit Einrichtungen und Diensten sowie Fachvertreter(inne)n der Eingliederungshilfe zu bleiben und diesen zu vertiefen. Hierbei verfügt der BVkE über ein internes und externes Netzwerk in der Caritas und bietet damit eine Plattform für Dialog und fachlichen Austausch.

(Verabschiedet durch den BVkE-Verbandsrat am 13. November 2012 in Freiburg)